

2433 059

28

IV ZR 183/63

Verkündet am
18. September 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberpostschaffners a.D. Anton R [REDACTED], B [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Maria R [REDACTED] verw. L [REDACTED], geb. M [REDACTED],
B [REDACTED], J [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. September 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 8. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1902 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1899 geborene Beklagte haben am 3. Mai 1929 in B [REDACTED] Ostpreußen miteinander die Ehe geschlossen. Der Kläger war damals Baufacharbeiter. Die Beklagte war bereits einmal verheiratet. Ihr erster Mann war verstorben. Aus jener Ehe hat sie eine Tochter Gertrud, jetzt Frau P [REDACTED]. Während der Ehe mit dem Kläger hat die Beklagte sechs Kinder geboren, von denen zwei, Christel, geboren am [REDACTED] 1930, und Waltraud, geboren am [REDACTED] 1940, noch am Leben und jetzt verheiratet sind. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat im Jahre 1956 oder 1957 stattgefunden.

Die Parteien lebten zusammen in G [REDACTED], wo die Beklagte als Witwe eine eigene Wohnung besaß, dann in H [REDACTED] und schließlich in B [REDACTED]. Der Kläger fand Arbeit bei dem Festungspionierstab in K [REDACTED] und wurde nach Kriegsbeginn zur Wehrmacht eingezogen. Später wurde er in Polen im Polizoidienst eingesetzt. Im Mai 1945 geriet er in russische Gefangenschaft. Als er aus dieser im Oktober 1955 entlassen wurde, zog er nach B [REDACTED] zu der Tochter Gertrud der Beklagten aus erster Ehe.

Die Beklagte wurde nach der Besetzung B [REDACTED] durch die Russen und später durch die Polen festgehalten. Im Jahre 1947 kam sie mit der Tochter Waltraud nach P [REDACTED] in Sachsen. Im April 1956 zogen beide zu dem Kläger nach B [REDACTED]. Dort fanden die Parteien alsbald eine eigene Wohnung.

- 3 -

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 fand der Kläger als Postfacharbeiter Anstellung im Dienste der Deutschen Bundespost in E [REDACTED]. Später wurde er Oberpostschaffner. Mit Wirkung vom 1. Juli 1962 ist er aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand versetzt. Er lebt jetzt in Backnang. Bis zum 30. September 1959 bezog der Kläger Trennungsent-schädigung. Im Rahmen der ihm dienstlich gewährten Familienheimfahrten fuhr er in Vierteljahresabständen regelmäßig nach B [REDACTED], zuletzt Anfang September 1959. Seitdem bestehen zwischen den Parteien keine persönlichen Beziehungen mehr.

Bis einschließlich Oktober 1959 zahlte der Kläger der Beklagten für ihren Unterhalt monatlich 200 DM. Vom 1. November 1959 ab stellte er seine Zahlungen ein. Auf die von der Beklagten im Januar 1960 eingereichte Unterhaltsklage (3 C 520/60 des Amtsgerichts in Esslingen) ist der Kläger verurteilt worden, der Beklagten, die auf Grund ihrer früheren beruflichen Tätigkeit eine Invalidenrente von z. Zt. monatlich 107 DM bezieht, einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 DM zu bezahlen.

Mit der im März 1962 eingereichten Klage begehrt der Kläger die Scheidung der Ehe der Parteien wegen Verschuldens der Beklagten, hilfsweise wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nach § 48 EheG.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

28

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur zulässig, soweit es sich um die Frage handelt, ob der Widerspruch der Beklagten gegen die auf § 48 EheG gestützte Klage durchgreift.

Das Berufungsgericht hat dies bejaht. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger durch sein schuldhaftes Verhalten die entscheidende Ursache für die Auflösung des ehelichen Bandes gesetzt habe. Er habe sich, so führt es aus, ohne daß ihm ein Scheidungsgrund zur Seite gestanden habe, endgültig von der Beklagten abgewandt. Die Besuche, die er als Familienheimfahrten ohnehin in der letzten Zeit nach seinen eigenen Angaben im Brief vom 24. August 1959 vornehmlich nur noch wegen des Erhalts der Trennungsschädigung durchgeführt habe, habe er endgültig aufgegeben und von der Beklagten verlangt, daß sie in eine Scheidung einwillige. Als diese auf sein mit seinem Brief vom 29. Oktober 1959 übermitteltes Verlangen nicht eingegangen sei, insbesondere die ihr übersandte Scheidungseinwilligungserklärung (BA Bl. 93) nicht unterzeichnet zurückgesandt habe, habe er sofort seine Unterhaltszahlung von bis dahin monatlich 200 DM eingestellt und erst wieder Unterhaltszahlungen geleistet, nachdem die Beklagte gegen ihn mit der Unterhaltsklage vorgegangen sei.

Zu diesem ehefeindlichen Verhalten sei der Kläger durch seine Beziehungen zu anderen Frauen bestimmt worden. In seinem Brief an die Beklagte vom 29. Oktober 1959 habe er geschrieben: "Solltest Du Dich weigern, müßte es zu einem Prozeß kommen, dann würde Dein ganzes Leben an Dir vorbeiziehen. Denn am 1. Dezember 1959 wird es drei Jahre,

an diesem Tag reiche ich die Scheidung ein, ich muß es tun, denn ich habe ein kleines liebes Muttilein gefunden und eine Enttäuschung könnte ich meiner lieben goldigen Gertrud nicht antun." Der Kläger bestreite zwar, zu anderen Frauen nahe Beziehungen unterhalten zu haben. Er behaupte, von der Gertrud habe er nur geschrieben, um die Beklagte dahin zu bringen, die Scheidungsklage zu erheben. Diese seine Angaben seien jedoch unglaubwürdig, zumal die Beklagte glaubwürdig angegeben habe, bei dem Septemberbesuch des Klägers in dessen Briefftasche zwei Fotografien von zwei Frauen je mit einer sich ersichtlich auf den Kläger beziehenden Widmung gefunden zu haben.

Eine Gesamtbetrachtung der Ehe führe zu keiner dem Kläger günstigeren Beurteilung. Zwar sei die Ehe in starkem Maße dadurch belastet worden, daß der Kläger nach Kriegsbeginn zum Wehrdienst eingezogen und bis zum Jahre 1955 in Gefangenschaft gehalten worden sei. Zudem hätten die Parteien ihre Heimat verloren und, nachdem sie im Jahre 1956 in B wieder zusammengefunden hätten, dort von neuem beginnen müssen. Es könne aber nicht davon die Rede sein, daß ihre Ehe an diesen Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen zerbrochen sei.

Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts vor allem mit der Begründung an, das Berufungsgericht habe sich bei der Prüfung der Zerrüttungsursachen nicht auf den Zeitraum nach der Rückkehr des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft beschränken dürfen, sondern den gesamten Verlauf der Ehe berücksichtigen und würdigen müssen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht erblickt den entscheidenden Grund für die Auflösung der ehelichen Bande darin, daß der Kläger sich im Sommer 1959 endgültig von der Beklagten abgewandt und auf eine Scheidung hingearbeitet hat, und zwar nicht weil ihm die Beklagte durch ihr Verhalten einen diesen Entschluß rechtfertigenden Grund gegeben habe, sondern weil er durch Beziehungen zu anderen Frauen dazu bestimmt worden sei.

Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung, daß der Kläger in E [REDACTED] ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten habe, rechtlich bedenkenfrei begründet. Diese Feststellung wird auch von der Revision nicht angegriffen. Sie ist deshalb gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend.

Aus dem Zusammenhang der Gründe des Berufungsurteils ergibt sich auch zweifelsfrei, daß der Kläger nach der Überzeugung des Berufungsgerichts bis zu dem Zeitpunkt, als er die ehewidrigen Beziehungen zu anderen Frauen anknüpfte (jedenfalls vor September 1959), seine eheliche Gesinnung noch nicht endgültig verloren hatte. Er hatte bis dahin regelmäßig auf Grund der Familienheimfahrten die Beklagte in B [REDACTED] besucht und sich auch, wenn auch ohne Aussicht auf alsbaldigen Erfolg, um eine eheliche Wohnung in Esslingen beworben. Zwar scheint es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, daß eine volle eheliche Gemeinschaft zu dieser Zeit zwischen den Parteien nicht mehr bestand. Seit etwa 1957 hatte kein ehelicher Verkehr zwischen ihnen mehr stattgefunden. Das schließt aber nicht aus, daß bis zur Aufnahme der ehewidrigen Beziehungen des Klägers bei diesem

noch ein Rest an ehelicher Bindung und Gesinnung bestand, und daß er auch noch bereit war, diese Gesinnung durch regelmäßige Besuche in E. und demnächstiger Wiederherstellung einer häuslichen Gemeinschaft in E. weiter wie bisher zu bestätigen, daß also ein Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft in dem bisherigen Rahmen erwartet werden konnte. Das Gegenteil hat auch der Kläger nicht behauptet. Er hat vielmehr versichert, daß es ihm mit dem Bemühen um eine Ehe- wohnung in E. ernst gewesen sei. Ebenso wenig hat er behauptet, daß er wegen seiner unglücklichen ehelichen Verhältnisse E. verlassen und die Stellung in E. angenommen habe und dann während der dadurch bedingten Trennung von seiner Familie durch das Verhalten der Beklagten dazu getrieben worden sei, sich anderen Frauen zuzuwenden. Vielmehr hat er eine solche Zuwendung überhaupt bestritten.

Unter diesen Umständen ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger durch seine eheliche Untreue und seine dadurch veranlaßte endgültige Abwendung von der Beklagten die Zerrüttung der Ehe verschuldet habe, rechtlich unangreifbar. Das Berufungsgericht konnte bei der von ihm in diesem Zusammenhang ausdrücklich vorgenommenen Würdigung des Gesamtverlaufs der Ehe davon ausgehen, daß diese schon bevor der Kläger sich endgültig von der Beklagten abgewandt hatte, teils schicksalhaft, teils durch Fehlhandlungen des einen oder auch beider Ehegatten einen wenig glücklichen Verlauf genommen hatte und daß es bereits zu einer Trübung des ehelichen Verhältnisses gekommen war. Dabei konnte es auch, da dieser Verlauf jedenfalls in den Grundzügen feststand, einzelne vom Kläger behauptete - allerdings auch nach seiner Behauptung jahrelang zurückliegende und verziene - Verfehlungen der Beklagten unterstellen, ohne darüber im einzelnen die vom Kläger be-

nannten Zeugen zu vernehmen. Entscheidend war allein, ob das eheliche Verhältnis, so wie es sich bis zum Sommer 1959 entwickelt hatte, es rechtfertigen konnte, daß der Kläger seine damals noch bestehenden Bindungen an die Ehe endgültig preisgab, um für eine Verbindung mit einer anderen Frau frei zu sein.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es einem Ehegatten obliegt, sich auch unter Opfern und Verzichten um die Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft zu bemühen und nach bestem Vermögen zu versuchen, Enttäuschungen, die ihm der Ehepartner bereitet hat, zu verwinden. Wenn ein Ehegatte gegenüber diesen Forderungen versagt und Belastungen, denen die Ehe ausgesetzt ist, oder Fehlhandlungen des anderen Ehegatten, denen gegenüber er Nachsicht üben müßte, zum Anlaß nimmt, sich endgültig von der Ehe abzuwenden, so kann gerade seine Abwendung als die von ihm schuldhaft gesetzte entscheidende Zerrüttungsursache zu bewerten sein (Urteile des Senats FamRZ 1964, 32; 1964, 80 sowie Urteil vom 13. November 1963 - IV ZR 337/62 -). Auch dann, wenn seine Ehe ohne sein Verschulden noch nicht völlig zerrüttet ist, muß ein Ehegatte alles in seinen Kräften Stehende tun, um die eingetretene Entfremdung zu überbrücken, sofern ihm nach Lage der Dinge zugemutet werden kann, in der teilweise zerrütteten Ehe mit seinem Ehepartner weiter auszuhalten. Ob dieses von ihm erwartet werden kann, hängt auch davon ab, was der andere Ehegatte für ihn und die Familie während der Ehe geleistet hat, und was es für diesen bedeutet, wenn die Ehe dennoch gelöst wird. Das hat der Senat in seiner BGHZ 39, 26, 32, 33 veröffentlichten Entscheidung näher darlegt.

Nach diesen Grundsätzen war im vorliegenden Falle vom Kläger ein Festhalten an der Ehe und ein Verbleiben bei der ehelichen Gesinnung und Bindung auch unter den vom Berufungsgericht festgestellten bzw. unterstellten Umständen zu erwarten, zumal die Ehe bereits seit rund 30 Jahren bestand und von der Beklagten ganz außergewöhnlich harte Opfer gefordert hatte. Die Beklagte war, wie das von ihr überreichte Arbeitsbuch (Bl. 22 GA) ausweist, seit Beginn der Ehe mit erwerbstätig gewesen. Sie hatte in der Ehe sechs (in ganzen neun) Kinder geboren. Während des Krieges und der langen Gefangenschaft des Klägers hatte ihr allein die Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Töchter Christel und Waltraud, zum Teil unter sehr schweren Verhältnissen, obliegen. Nach einem ärztlichen Gutachten vom 8. August 1960 (Bl. 35 BA) leidet sie schon seit langem u.a. an starken Krampfadern mit Geschwürbildungen und chronischer Gelenkentzündung beider Kniegelenke und des rechten Hüft- und Fußgelenkes sowie an Herzmuskelschwäche. Die in diesem Gutachten enthaltenen Feststellungen hat der Kläger offenbar weder im Unterhaltsrechtsstreit noch im vorliegenden Verfahren angegriffen. Danach ist die Beklagte, wie auch das Landgericht in Stuttgart in dem Unterhaltsprozeß (Bl. 130, 131 Beiakten) festgestellt hat, nicht mehr in der Lage, eine Berufsarbeit in der Fischerei-Industrie oder eine sonstige außerhäusliche Berufsarbeit auszuüben.

Nach allem hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit ihres Widerspruchs gegen die Scheidung mit Recht bejaht. Zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Beklagte halte an der Ehe fest. Sie habe darüber hinaus erklärt, die Ehe mit dem Kläger fortsetzen zu wollen, falls er seine Beziehungen zu anderen Frauen endgültig abbreche. Daß sie in der Ehe noch einen Sinn sehe, sei ihr im Hinblick auf die Dauer

18

- 10 -

der Ehe und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder selbst dann nicht zu widerlegen, wenn der Widerspruch vornehmlich durch Versorgungsgründe bestimmt sein sollte. Entsprechendes gelte für ihre Behauptung, daß sie unter gewissen Voraussetzungen bereit sei, mit dem Kläger wieder ein Eheleben zu führen.

Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Danach kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf